

GESETZBLATT ²⁷⁷

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 28. April 1955	Nr. 34
Tag	Inhalt	Seite
17. 3. 55	Verordnung zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe der Industrie, die nach den Grundsätzen des neuen Rechnungswesens kalkulieren	277
31. 3. 55	Verordnung über die Einführung des Sparkaufbriefes	280
15. 4. 55	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung des Sparkaufbriefes	281
31. 3. 55	Verordnung über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung.....	283
20. 4. 55	Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit bei Heimfahrten der Mitarbeiter in den staatlichen Organen	290
20. 4. 55	Anordnung über die Entlohnung der Helfer in den Kinderferienlagern der Betriebe	291
15. 4. 55	Anordnung über die Pflichtablieferung von Geflügel..... ■*	291

**Verordnung
zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung
für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe der Industrie,
die nach den Grundsätzen des neuen Rechnungswesens kalkulieren.**

Vom 17. März 1955

Die Preispolitik der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat die ständige Verbesserung der materiellen und kulturellen Lebensbedingungen der Bevölkerung zum Ziel. Die ständige Steigerung der Rentabilität der volkseigenen Wirtschaft ist dabei eine entscheidende Voraussetzung.

Das 21. Plenum des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands hat die bisherigen Fehler und den Weg zu weiteren Erfolgen in unserer Wirtschaftspolitik gezeigt.

Es gilt, die objektiv wirkenden ökonomischen Gesetze bewußt zur raschen Weiterentwicklung unserer volkseigenen Wirtschaft auszunutzen.

Die Grundsätze der Preispolitik der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wurden aber nicht immer als Hebel zur Steigerung der Rentabilität angewendet.

Das Ziel dieser Verordnung besteht darin, die Kalkulationspreise weitgehendst einzuschränken und die Bildung von Festpreisen je Produkt voranzutreiben.

Die festgelegten Grundsätze dieser Verordnung werden auch dazu beitragen, die Betriebe bei der Durchsetzung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung zu unterstützen und sie zur strengsten Sparsamkeit zu erziehen.

I.

Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen

§ 1
Die volkseigenen Industriebetriebe kalkulieren zum Zwecke der Preisbildung nach den Grundsätzen des Rechnungswesens gemäß der Verordnung vom 30. Oktober 1952 über das Rechnungswesen der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie (GBl. S. 1117)-und auf der Grundlage dieser Verordnung.

§ 2

(1) Für neu in die Produktion aufgenommene Erzeugnisse haben die Betriebe nach den Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung zu kalkulieren und Anträge auf

Bewilligung vorläufiger Preise (gültiger Preis bis zur Bildung des Festpreises je Produkt) bei den für die Preisbildung zuständigen Fachministerien zu stellen.

Die Bildung der vorläufigen Preise hat im Einvernehmen mit den für den Hauptabnehmer der Erzeugnisse zuständigen Fachministerien zu erfolgen.

Die Fachministerien haben innerhalb eines Jahres diese vorläufigen Preise zu überprüfen und durch Festpreise je Produkt, die vom Ministerium der Finanzen bestätigt sein müssen, zu ersetzen.

Bei Serienproduktion erfolgt die Bildung der Festpreise unter Zugrundelegung der für die Serie angefallenen, nach dieser Verordnung kalkulationsfähigen Kosten.